



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht  
PI/G-4255-5/943 U  
v. 08.04.2020

Unser Zeichen  
45a-G8735-2020/2-2

Telefon + 40 (89) 9214-00

München  
13.05.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Klingen, Franz Bergmüller,  
Jan Schiffers, Andreas Winhart (AfD) vom 07.04.2020 betreffend:  
Bayerische Tierheime vor dem wirtschaftlichen Aus?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1.1 Wie viele Tierheime gibt es in Bayern?*

Siehe Antwort der Staatsregierung zur Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 17.04.2019 Drs. 18/2152 betreffend  
Tierheime in Bayern.

*1.2 Wie viele Tiere sind in diesen bayerischen Tierheimen insgesamt unter-  
gebracht?*

Die Information liegt der Staatsregierung nicht vor. Die Zahl der unterge-  
brachten Tiere schwankt zudem täglich, da laufend Tiere aufgenommen bzw.  
an neue Besitzer vermittelt werden.

1.3 *Wie viele Tiere kommen pro Jahr aus illegalem Tierhandel in bayerische Tierheime in den Grenzgebieten?*

Die Information liegt der Staatsregierung nicht vor. Vgl. Antwort 1.2.

2.1 *Ist der Staatsregierung bekannt, dass über 50 Prozent aller Tierheime in Bayern vor dem wirtschaftlichen Aus stehen?*

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, dass die Hälfte aller Tierheime vor dem wirtschaftlichen Aus steht. Die Staatsregierung hat 2019 eine Förderung zur Unterstützung von Tierheimen etabliert. Im Doppelhaushalt 2019/2020 stehen dafür insgesamt 2,2 Mio. Euro zur Verfügung. Bezüglich der besonderen Herausforderungen, die durch die SARS-CoV2-Problematik entstehen, werden Tierheime finanziell entlastet. Siehe hierzu Antwort 6.

2.2 *Warum werden in Bayern Tierheime nicht mehr gefördert, wie in anderen Bundesländern?*

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

2.3 *Warum wurde in Bayern die Tierheimförderung im Jahr 1994 eingestellt?*

Es trifft nicht zu, dass 1994 die Tierheimförderung in Bayern eingestellt wurde. Vgl. ansonsten Antworten zu Fragen 2.1 und 2.2.

3.1 *Wie viele Mittel wären nötig, um Renovierungen vorzunehmen und die untergebrachten Tiere mit Futter und tierärztlicher Betreuung zu versorgen?*

Diese Information liegt der Staatsregierung nicht vor. Vgl. auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Klaus Adelt (SPD) vom 13.05.2019 Drs. 18/3248 betreffend Förderung der Tierheime in Bayern.

3.2 *Wie viele Mittel sind im derzeitigen Doppelhaushalt für Erhalt und Rettung der Tierheime eingeplant?*

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.3 *Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um herrenlose Tiere auch in Zukunft nicht verhungern zu lassen?*

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

4.1 *Versucht der Freistaat durch die Verleihung von Tierschutzpreisen, die Verantwortung an Ehrenamtliche zu delegieren?*

Nein. Der Tierschutzpreis ist ein Zeichen der Anerkennung der Staatsregierung für den besonderen Einsatz der Ausgezeichneten für den Tierschutz.

4.2 *Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat, um illegalen Tierhandel zu unterbinden?*

Siehe hierzu Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD) vom 02.04.2019 Drs. 18/1792 betreffend Illegaler Welpen- und Tierhandel in Bayern – Einfuhr aus dem Ausland einschränken und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 17.04.2019 Drs. 18/2089 betreffend Illegale Welpentransporte in Bayern.

4.3 *Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat, um der ungebremsen Vermehrung von herrenlosen Tieren entgegenzuwirken (Kastrationspflicht)?*

Siehe hierzu Antworten der Staatsregierung zur Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Hierneis (Bündnis 90/Die Grünen) vom 18.10.2019 Drs. 18/4522 betreffend Katzenkastration und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 17.04.2019 Drs. 18/2151 betreffend Population verwilderter Katzen und Katzenkastration.

5.1 *Plant die Staatsregierung, das Strafmaß für Täter zu erhöhen, die ihre Haustiere aussetzen?*

5.2 *Wenn ja, wie sollen diese Strafen in Zukunft aussehen?*

5.3 *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für Änderungen des Tierschutzgesetzes liegt beim Bund. Das Tierschutzgesetz sieht einen weiten Strafrahmen für tierschutzwidrige Handlungen vor.

Die Festsetzung des Strafmaßes ist Sache der Gerichte. Das Gericht entscheidet, wie weit der Strafraum im Einzelfall ausgeschöpft wird.

6. *Plant die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Corona-Krise den Tierheimen aufgrund der Schließung und den damit verbundenen Kontaktsperren viele Einnahmen und Spenden wegfallen, dies mit finanziellen Hilfen an die Tierheime auszugleichen?*

Finanzhilfen zur Entlastung der Tierheime in der bestehenden SARS-CoV2-Problematik sind nach Mitteilung des StMWi möglich. Um einen besseren Gleichlauf der Soforthilfeprogramme von Bund und Land herzustellen, wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten des bayerischen Soforthilfeprogramms an das Bundesprogramm angeglichen und dahingehend erweitert, dass auch die Unternehmen mit mehr als 10 (und bis zu 250) Beschäftigten die gleichen Antragsvoraussetzungen haben. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die wirtschaftlich und damit am Markt tätig sind, Unternehmen der Landwirtschaft inklusive der landwirtschaftlichen Primärerzeugung und Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die nicht mehr als 250 Beschäftigte haben.

Nachdem nicht mehr allein auf Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne § 2 des Gewerbesteuergesetzes abgestellt wird, sind von der Soforthilfe inzwischen auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) erfasst, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bzw. Zweckbetriebe unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben. Dies umfasst somit auch gemeinnützige Vereine, die Tiere versorgen (z. B. Tierheime, Gnadenhöfe). Unerheblich ist, ob der Antragsteller ganz oder teilweise steuerbefreit ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister